

Version 2.0

# Best Execution Policy

## 1 Einleitung

- 1.1 Diese Best Execution Policy (**“Policy”**) beschreibt die Massnahmen der relevanten Entität der Bitcoin Suisse Group, einschliesslich Bitcoin Suisse AG und Bitcoin Suisse (Europe) AG (zusammen **“BTCS”**), um bei der Ausführung von Handelsaufträgen in Krypto-Assets das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.
- 1.2 Durch die Herausgabe der Policy erfüllt BTCS die anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, einschliesslich für Bitcoin Suisse (Europe) AG der Verordnung (EU) 2023/1114 (**MiCAR**).
- 1.3 Sofern hierin nicht anders angegeben, haben grossgeschriebene Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**GTC**) der jeweiligen BTCS-Entität.

## 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Die Policy findet Anwendung auf den Tausch von Krypto-Assets für Kunden sowie auf die Ausführung von Handelsaufträgen in Krypto-Assets im Auftrag von Kunden. Sie gilt jedoch nur insoweit, als BTCS und der Kunde keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.
- 2.2 Die Policy soll sicherstellen, dass von Kunden erhaltene Handelsaufträge korrekt, zeitnah und fair bearbeitet werden, unter Berücksichtigung der einzigartigen Eigenschaften der beteiligten Krypto-Assets und Ausführungsplätze sowie der zugrunde liegenden Märkte und Technologien.
- 2.3 „**Trade Orders**„ shall mean the instruction given by a Client to BTCS to purchase or sell Crypto Assets for the Client’s account. This encompasses the following services:
  - **Tausch von Krypto-Assets:** Eine Transaktion, bei der Krypto-Assets gegen Geldmittel, wie Fiatwährung, oder gegen andere Krypto-Assets zwischen dem Kunden und BTCS getauscht werden.
  - **Ausführung von Handelsaufträgen:** Eine Transaktion im Auftrag des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Krypto-Assets.
  - **Entgegennahme und Übermittlung von Handelsaufträgen für Krypto-Assets:** Eine Transaktion, bei der BTCS vom Kunden einen Handelsauftrag zum

Kauf oder Verkauf von Krypto-Assets entgegennimmt und diesen Auftrag zur Ausführung an einen Ausführungsplatz weiterleitet.

## 3 Ausführungsfaktoren

- 3.1 Bei der Ausführung von Handelsaufträgen für seine Kunden wird BTCS angemessene Schritte unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen (**„Best Execution“**). Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt BTCS die folgenden Faktoren (**„Ausführungsfaktoren“**):
  - der **Preis des Krypto-Assets**, d.h. der Marktpreis, zu dem der Handelsauftrag im jeweiligen Krypto-Asset voraussichtlich ausgeführt wird;
  - the **Kosten** im Zusammenhang mit der Ausführung des Handelsauftrags, einschliesslich Gebühren, Provisionen und sonstiger Kosten;
  - the **Ausführungsgeschwindigkeit**, d.h. die für die Ausführung des Handelsauftrags benötigte Zeit;
  - the **Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit**, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass BTCS einen Handelsauftrag ganz oder teilweise abschliessen kann, und die Wahrscheinlichkeit, dass die Abwicklung ohne Probleme erfolgt;
  - the **Grösse des Handelsauftrags**, d.h. der potenzielle Einfluss des Handelsauftrags auf den Preis des Krypto-Assets und andere relevante Marktfaktoren;
  - the **Art des Handelsauftrags**;
  - the **Verwaltungs- und Abwicklungsbedingungen** der gehandelten Krypto-Assets, einschliesslich an Ausführungsplätzen (soweit zutreffend); and/or
  - **jede sonstige relevante Erwägung** die BTCS im Hinblick auf die Ausführung eines Handelsauftrags für relevant hält.
- 3.2 Auf Verlangen des Kunden stellt BTCS Unterlagen und Nachweise darüber bereit, dass Handelsaufträge gemäss den Ausführungsfaktoren ausgeführt wurden.

## 4 Priorisierung

- 4.1 As a principle, BTCS assigns a higher priority to the Execution Factors „**Preis des Krypto-Assets**„ and „**Ausführungsgeschwindigkeit**„ compared to other relevant Execution Factors.
- 4.2 Je nach den Umständen kann BTCS den Ausführungsfaktoren eine andere Gewichtung als die Priorisierung in Abschnitt 4.1 zuweisen. In solchen Fällen werden die folgenden Kriterien in Bezug auf die Priorisierung der Ausführungsfaktoren berücksichtigt:
- the Trade Order characteristics, such as the Grösse des Handelsauftrags;
  - die Merkmale des Krypto-Assets, wie z.B. Marktverfügbarkeit oder Marktliquidität; und/oder
  - die Merkmale des Ausführungsplatzes, wie z.B. die Ausführungs- und Abwicklungsqualität.
- 4.3 BTCS kann nach eigenem Ermessen von der Priorisierung gemäss Abschnitt 4.1 abweichen, insbesondere um besonderen Umständen Rechnung zu tragen, wie z.B. illiquiden oder anderweitig verzerrten Märkten.

## 5 Kundeninstruktionen

- 5.1 Falls ein Kunde BTCS eine spezifische Instruktion in Bezug auf bestimmte oder alle Elemente eines Handelsauftrags erteilt, erkennt der Kunde an, dass diese Instruktion den anderen Ausführungsfaktoren im Umfang dieser Instruktion vorgeht. Soweit sich die Instruktion des Kunden nur auf einen Teil des Handelsauftrags bezieht, wendet BTCS die in der Policy festgelegten Standards weiterhin auf jene Aspekte des Handelsauftrags an, die nicht von der spezifischen Instruktion abgedeckt sind.
- 5.2 BTCS wird im Rahmen des Möglichen und rechtlich Zulässigen entsprechend solchen Instruktionen handeln. BTCS wird den Kunden darauf hinweisen, dass Instruktionen des Kunden BTCS daran hindern, die in der Policy vorgesehenen Schritte zu unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung der Handelsaufträge zu erzielen.

- 5.3 Erteilt ein Kunde spezifische Instruktionen in Bezug auf einen Handelsauftrag, hat BTCS seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt, wenn es seine besten Bemühungen aufgewendet hat, um gemäss den spezifischen Instruktionen zu handeln. Der Kunde erkennt an, dass die Einhaltung einer spezifischen Instruktion BTCS davon entbindet, Schritte zu unternehmen, die BTCS andernfalls für notwendig erachten würde, um die ordnungsgemässe Ausführung des Handelsauftrags sicherzustellen, einschliesslich der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden.

## 6 Ausführungsplätze

- 6.1 Um für Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, führt BTCS Handelsaufträge an einer oder mehreren Handelsplattformen einschliesslich OTC-Handelsplattformen aus (zusammen „**Ausführungsplätze**“). Es liegt im alleinigen Ermessen von BTCS, den Ausführungsplatz zu wählen, an dem ein Handelsauftrag ausgeführt wird, sofern dieser Ausführungsplatz die Einhaltung der Ausführungsfaktoren und der internen Standards von BTCS gewährleisten kann.
- 6.2 Es liegt im alleinigen Ermessen von BTCS, Ausführungsplätze hinzuzufügen oder zu entfernen. Ausführungsplätze unterliegen einem Due-Diligence-Prozess, der von einem internen BTCS-Ausschuss beaufsichtigt wird. BTCS überwacht und überprüft die verwendeten Ausführungsplätze, um festzustellen, ob sie den Kunden in Bezug auf die Ausführungsfaktoren weiterhin das bestmögliche Ergebnis liefern.
- 6.3 Dabei berücksichtigt BTCS die folgenden nicht abschliessenden Parameter:
- die Fähigkeit, Handelsaufträge zeitnah und ordnungsgemäss auszuführen;
  - Konsistenz der Servicequalität und Verfügbarkeit;
  - das Betriebsmodell und die Infrastruktur, einschliesslich der Sicherheit der Verwahrung und Abwicklung von Vermögenswerten;
  - die Marktabdeckung; und/oder
  - Handelskosten am Ausführungsplatz.
- 6.4 BTCS kann jederzeit aufhören, einen bestimmten Ausführungsplatz zu nutzen, wenn dieser als ungeeignet für die Ausführung von Handelsaufträgen erachtet wird.

- 6.5 A list of the Execution Venues for Crypto Assets on which BTCS relies for the execution of Trade Orders and the criteria for the assessment of Execution Venues is provided in Annex 1 and Annex 2.

## 7 OTC-Handelsplattformen

*Dieser Abschnitt ist nur relevant für Kunden von Bitcoin Suisse (Europe) AG.*

- 7.1 Bitcoin Suisse (Europe) AG betrachtet Ausführungsplätze, die nicht der MiCAR unterliegen, als Over-the-Counter-(OTC)-Handelsplattformen, und Transaktionen, die über solche Plattformen ausgeführt oder verarbeitet werden, als OTC-Transaktionen.
- 7.2 Bitcoin Suisse (Europe) AG holt die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden zu OTC-Transaktionen auf der Grundlage ihrer AGB und etwaiger Individualvereinbarungen (soweit zutreffend) ein. Im Rahmen des Onboarding-Prozesses wird die Policy den Kunden zur Verfügung gestellt, und deren Annahme ist erforderlich, bevor ein Handelsauftrag eingereicht werden kann.

## 8 Geldmittel

- 8.1 BTCS führt Handelsaufträge, die Geldmittel wie Fiatwährung beinhalten, in der Regel als OTC-Transaktionen mit Finanzinstituten wie Banken durch.

## 9 Bearbeitungs-grundsätze

- 9.1 BTCS führt Handelsaufträge zeitnah, fair und nicht bevorzugend aus und begünstigt insbesondere nicht systematisch grosse Handelsaufträge gegenüber kleineren oder Handelsaufträge bestimmter Kunden, einschliesslich Mitarbeiter, Geschäftspartner oder Aktionäre von BTCS, gegenüber denen anderer Kunden.
- 9.2 BTCS wendet die folgenden Grundsätze bei der Bearbeitung von Handelsaufträgen an:
- Handelsaufträge werden unverzüglich und korrekt registriert und zugeteilt;
  - comparable Trade Orders are executed in the sequence they have been received, except where this is not possible due to the Art des Handelsauftrags oder market conditions, or where this is not in the interest of the Client;
  - die Interessen der jeweiligen Kunden werden geschützt und nicht beeinträchtigt, wenn Handelsaufträge verschiedener Kunden zusammengefasst oder mit eigenen Transaktionen von BTCS

gebündelt und zugehörige Transaktionen zugeteilt werden.

- 9.3 BTCS kann vergleichbare Handelsaufträge verschiedener Kunden und/oder von BTCS zusammenfassen. Bei der Zusammenfassung von Handelsaufträgen wird BTCS dies im Einklang mit der Policy und nicht zum Nachteil der Kunden tun. Kann ein zusammengefasster Handelsauftrag aufgrund betrieblicher oder marktbedingter Umstände nur teilweise ausgeführt werden, erfolgt die Zuteilung des Ausführungsergebnisses an die Kunden auf proportionaler Basis.

- 9.4 BTCS bestätigt, dass es keine Vergütung von Ausführungsplätzen als Gegenleistung für die Weiterleitung von Handelsaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz erhält.

## 10 Gebühren, Provisionen und Aufschläge

- 10.1 Behörden verlangen, dass BTCS nachweist, dass es ausreichende Schritte unternimmt, um das bestmögliche Ergebnis für einen Kunden zu erzielen, wenn die Best-Execution-Verpflichtung entsteht. BTCS stellt sicher, dass Aufschläge und Spreads, die bei Transaktionen, für die Best Execution geschuldet wird, berechnet werden, angemessen, nicht übermässig und innerhalb einer Bandbreite liegen, die für den Produkttyp, die Laufzeit und die Grösse des Handelsauftrags als fair gilt.
- 10.2 BTCS hält sich strikt an Gesetze und Vorschriften betreffend die Zahlung und den Erhalt von Zuwendungen an und von jeder an der Ausführung von Handelsaufträgen beteiligten Gegenpartei. BTCS erhält keine Rückvergütungen, Preisnachlässe oder ähnliche monetäre oder nichtmonetäre Anreize als Gegenleistung für die Weiterleitung von Handelsaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz.
- 10.3 BTCS kann volumenbasierte Preisgestaltung nutzen, die von den Ausführungsplätzen angeboten wird.

## 11 Überwachung der bestmöglichen Ausführung

- 11.1 BTCS hat einen Governance-Rahmen und interne Kontrollprozesse implementiert, mit denen es die Wirksamkeit der Handelsauftrag-Ausführungsvereinbarungen (einschliesslich dieser Policy) überwacht, um etwaige Mängel zu identifizieren und gegebenenfalls zu beheben.

- 11.2 Mittels dieses Governance-Rahmens und der internen Kontrollprozesse wird BTCS bewertet, ob seine Ausführungsplätze dem Kunden konsistent das bestmögliche Ergebnis liefern oder ob Änderungen an den Ausführungsvereinbarungen erforderlich sind.
- 11.3 Zusätzlich zur Einhaltung der Policy befolgt BTCS interne Best-Execution-Richtlinien, um sicherzustellen, dass angemessene Systeme und Prozesse vorhanden sind, um Best Execution auf konsistenter Basis zu gewährleisten.

## 12 Transaktionsinformationen

*Dieser Abschnitt ist nur relevant für Kunden von Bitcoin Suisse (Europe) AG.*

- 12.1 BTCS veröffentlicht regelmässig Informationen über Transaktionen, die den Tausch von Krypto-Assets gegen Geldmittel oder andere Krypto-Assets beinhalten, einschliesslich Transaktionsvolumina und -preise.
- 12.2 Diese Informationen werden auf der Website von Bitcoin Suisse (Europe) AG öffentlich zugänglich gemacht.

## 13 Überprüfung und Änderungen

- 13.1 BTCS überprüft die Policy einschliesslich Anhänge mindestens jährlich oder immer dann, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, die die Fähigkeit beeinträchtigt, bei der Ausführung von Handelsaufträgen konsistent das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 13.2 BTCS behält sich das Recht vor, die Policy einschliesslich Anhänge jederzeit einseitig und ohne Benachrichtigung der Kunden zu ändern.
- 13.3 BTCS wird Kunden über wesentliche Änderungen seiner Handelsauftrag-Ausführungsvereinbarungen oder der Policy informieren. Wesentliche Änderungen umfassen unter anderem:
- wesentliche Änderungen des anwendbaren Regulierungsrahmens;
  - wesentliche Änderungen bei der Auswahl der Ausführungsplätze, die Best Execution für Kunden beeinflussen könnten; oder
  - wesentliche Änderungen der organisatorischen Struktur von BTCS, die die Fähigkeit beeinträchtigen könnten, für die Kunden konsistent das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## 14 Verschiedenes

- 14.1 BTCS ist bemüht, angemessene Informationssanfragen bezieht Best Execution und die in dieser Policy dargelegten Prozesse klar und innert angemessener Frist zu beantworten.
- 14.2 Der Kunde erhält bei Eingehung der Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen BTCS-Entität eine Kopie der Policy.
- 14.3 Die aktuellste Version der Policy ist auf der Website der jeweiligen BTCS-Entität verfügbar.



Version 2.0

## Anhang 1: Ausführungsplätze

---

### Bitcoin Suisse AG

Coinbase Europe Limited, Ireland  
Coinbase Payments Limited, United Kingdom  
Kraken (Payward Trading Ltd.), British Virgin Island  
Bitstamp Europe S.A., Luxembourg  
Binance Holdings Limited, Cayman Island  
Galaxy Digital LP LLC, Cayman Island  
Galaxy Trading Asia Limited, Hong Kong  
Wintermute Trading Ltd., United Kingdom  
B2C2 Ltd., United Kingdom  
LMAX Digital Broker Limited, Gibraltar  
Cumberland DRW LLC, USA  
Gate.io (Gate Global Corp.), Panama  
Huobi Global S.A., Panama  
Bitfinex (BFXWW Inc.), British Virgin Island

### Bitcoin Suisse (Europe) AG

Bitcoin Suisse AG, Zug, Switzerland

Version 2.0

## Anhang 2: Bewertungskriterien

---

Die Bewertung der Ausführungsplätze basiert auf der „BTCS Exchange Ranking Methodology“, die die folgenden Bewertungskriterien berücksichtigt:

- **Sicherheit**
  - CER Gesamtbewertung Cybersicherheit
  - Mozilla Observatory Website-Sicherheitsbewertung
  - Börsen-Hacks / Sicherheitsverletzungen
- **Rechtliches/Compliance/Regulierung und Transparenz**
  - Rechtliche Entität der Börse
  - Rechtlicher Sitz der Börse
  - KYC / GwG / CFT / Sanktions-Compliance
  - On-Chain-Transaktionsüberwachung
  - Regulatorischer Status
  - Verwahrlosung
  - Öffentliche Informationen zur Geschäftsleitung
- **Finanzinformationen und Transparenz**
  - Finanzabschlüsse
  - Nachweis von Reserven und Verbindlichkeiten
- **Marktqualität**
  - Börsen-Lebensdauer
  - Anzahl handelbarer Coins
  - Handelsvolumen der Börse
  - Handelsüberwachung
- **Sanktionen/Bussgelder**
  - Datenpannen / Lecks privater Informationen
  - Anklagen / Bussgelder nach Gerichtsverfahren
  - Sanktionen gegen die Börse und/oder Geschäftsleitung
  - Anhängige Klagen / Strafanzeigen